

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-1473

Bregenz, am 27. November 1990

An das
Bundesministerium für Inneres

Postfach 100
1014 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
ZL	62 GE/9 Po
Datum:	3. NOV. 1990
Verteilt	5. Dez. 1990 Frö

Betrifft: Fremdenpolizeigesetz;
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 18. Oktober 1990, ZL. 112 777/39-I/7/90

in Absch. Jarant

Zum übermittelten Entwurf eines Fremdenpolizeigesetzes wird Stellung genommen wie folgt:

I. Allgemeines:

Das Bemühen, im Fremdenpolizeirecht die Verfassungsgarantien für den Freiheitsentzug umzusetzen und das Fremdenpolizeigesetz neu zu fassen, wird grundsätzlich anerkannt und begrüßt.

Die Erfahrung der Fremdenpolizeibehörden zeigt, daß es bereits nach der derzeitigen Rechtslage schwer ist, einen Fremden auch nach gravierenden Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit außer Landes zu bringen, wenn er die ihm zukommenden rechtlichen Möglichkeiten voll ausschöpft.

Der vorliegende Entwurf zeigt gegenüber der bestehenden Rechtslage durchgehend Liberalisierungstendenzen. Durch diese Novellierung wird die Vollziehung der Fremdenpolizei nach übereinstimmender Auffassung der Fremdenpolizeibehörden des Landes erschwert und die Effizienz fremdenpolizeilicher Maßnahmen herabgesetzt.

- 2 -

Zu bedenken ist weiters, daß in Zeiten rückgängiger Konjunktur eine Außerlandschaffung von arbeitslosen und mittellosen Fremden nicht mehr zu realisieren sein wird.

II. Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Zu § 3:

Die im § 3 Abs. 2 des Entwurfes genannten Tatsachen sind zu eng gefaßt, zumal durch die übrigen Bestimmungen gewährleistet ist, daß ein Aufenthaltsverbot nur in begründeten und besonders schwerwiegenden Fällen erlassen wird.

Zu § 4:

Die in den Erläuterungen zur Bestimmung des Abs. 2 vertretene Auffassung, daß bei Vorliegen der in dieser Regelung vorgesehenen Voraussetzungen öffentliche Interessen auch unter den ungünstigsten Voraussetzungen ein Aufenthaltsverbot nicht indizieren können, kann nicht geteilt werden.

Bei einer Verurteilung beispielsweise wegen Mordes oder schweren Raubes ist die unwiderlegbare Rechtsvermutung des Abs. 2 unangemessen. Die Berücksichtigung der Tatsache eines langjährigen Aufenthaltes in Österreich ist bereits auf Grundlage der Bestimmung des Abs. 1 ausreichend gewährleistet. Die Regelung des Abs. 2 wird daher abgelehnt und müßte entfallen.

Zu § 12:

Es müßte wohl als Grundsatz gelten, daß eine Person, die sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, ohne weitere materiell-rechtliche Voraussetzungen außer Landes gebracht werden kann. Andernfalls nähme sich die Rechtsordnung selbst nicht ernst.

Die Bestimmung des Abs. 1 ist nicht ausreichend. Angesichts der nur stichprobenartig möglichen Grenzkontrollen und des Umstandes, daß Fremde vielfach vorerst sichtvermerksfrei einreisen können, ist die unter Z. 1 angeführte Voraussetzung zu eng gefaßt.

- 3 -

Die viermonatige Frist ist - wenn nicht überhaupt überflüssig - jedenfalls zu kurz. Innerhalb der sehr knapp bemessenen Frist könnte sich ein Fremder eine Rechtsposition ersitzen, die nur mehr über das mühsame Verfahren der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes zu beseitigen wäre.

In Abs. 2 muß auch für die nicht als Flüchtlinge anerkannten Personen gelten, daß sie dann, wenn ihrem Asylantrag nicht entsprochen wird, ausgewiesen werden können. Die vorgesehene Regelung ist eine Einladung zum Mißbrauch des Asylrechtes.

Zu § 14:

Die Bestimmung des Abs. 2, wonach die Abschiebung eines Fremden auf Antrag oder von Amts wegen auf bestimmte, jeweils ein Jahr nicht übersteigende Zeit aufzuschieben ist, wenn sie unzulässig oder aus tatsächlichen Gründen unmöglich erscheint, ist nicht notwendig. Es genügt, wenn die Behörde die Abschiebung nicht vornimmt.

Zu § 24:

Die Verständigung der Behörde von der Festnahme eines Fremden spätestens binnen 12 Stunden wird bei den Bezirkshauptmannschaften Schwierigkeiten bereiten, weil diese Behörden an Wochenenden und Feiertagen in der Regel keinen Amtsbetrieb haben. Diese Schwierigkeiten würden sich auch bei einer Festnahme ab 17.00 Uhr ergeben, da die Bezirkshauptmannschaften in der Nacht keinen Journaldienst führen und die 12-Stunden-Frist in den frühen Morgenstunden abläuft. Zusätzlich zum Journaldienst müßten auch Dolmetscher zur Verfügung stehen. Die 12-Stunden-Frist sollte daher auf 24 Stunden erhöht werden.

Zu § 26:

In Abs. 2 zweiter Satz sollte darauf abgestellt werden, ob die Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde zur Aufnahme der Fremden, über die eine Schubhaft verhängt wurde, tatsächlich in der Lage ist. Folgende Formulierung wird vorgeschlagen: "Steht bei keiner Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde im Umkreis von 100 km ein Haftraum zur Verfügung oder sind diese zu einer Aufnahme tatsächlich nicht in der Lage, so kann die Schubhaft an solchen Fremden im nächstgelegenen gerichtlichen Gefangenenhaus, das zur Aufnahme tatsächlich in der Lage ist, vollzogen werden."

- 4 -

Zu § 31:

Die Bestimmung des Abs. 1 müßte sicherstellen, daß der Fremde einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 oder 2 wirksam nur für den Staat stellen kann, in den seine Abschiebung erfolgen soll.

Zu § 40:

Der Strafrahmen sollte erhöht werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Guntram Lins

L a n d e s r a t

a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

(22-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. E n d e r

F.d.R.d.A.

Hinterweger

